

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 13. Juli 1965 1965

Datum	Inhalt	Seite
9. 7. 1965	Forstgesetz (FoG)	113
9. 7. 1965	Forststrafgesetz (FoStG)	117
4. 6. 1965	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Archive Bayerns (Archivgebührenordnung - ArchGebO)	122
24. 6. 1965	Verordnung zur Änderung der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden	123
24. 6. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht	123

Forstgesetz (FoG) Vom 9. Juli 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Begriffsbestimmungen

- Art. 1 Wald (Forst)
Art. 2 Waldbesitzer
Art. 3 Forstbehörden

Zweiter Teil Forstwirtschaftliche Vorschriften

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften
Art. 4 Grundsatz
2. Abschnitt Staatswaldungen
Art. 5 Bewirtschaftung
3. Abschnitt Gemeinde- Körperschafts- und Stiftungswaldungen
Art. 6 Bewirtschaftung, Aufsicht
Art. 7 Wirtschaftspläne
Art. 8 Betriebsleitung
Art. 9 Betriebsleitung durch das Forstamt
Art. 10 Ausnahmen vom Betriebsleitungsgebot
Art. 11 Forstschutz
Art. 12 Aufsichtliches Einschreiten
Art. 13 Aufwendungen und Kosten
Art. 14 Anhörung der Forstbehörden
Art. 15 Körperschafts- und Stiftungswaldungen
Art. 16 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften

Dritter Teil Erhaltung des Waldstandes

- Art. 17 Rodung
Art. 18 Schutzwaldungen
Art. 19 Erweiterung von Alpenlichtungen
Art. 20 Kahlhieb oder Lichthauung im Schutzwald
Art. 21 Feststellung der Schutzwaldegenschaft
Art. 22 Behandlung der Anträge
Art. 23 Waldabschwendung
Art. 24 Verpflichtung zur Wiederaufforstung

Vierter Teil

- Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zur Erhaltung des Waldstandes
Art. 25 Strafvorschriften
Art. 26 Bußgeldvorschriften
Art. 27 Handeln für einen anderen
Art. 28 Verletzung der Aufsichtspflicht
Art. 29 Anwendung von Vorschriften des Forststrafgesetzes

Fünfter Teil Forstaufsicht; Fachaufsicht

- Art. 30 Forstaufsicht
Art. 31 Fachaufsicht
Art. 32 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

Sechster Teil Berufsbezeichnungen; Berufskleidung

- Art. 33 Berufsbezeichnungen
Art. 34 Dienst- oder Berufskleidung
Art. 35 Bußgeldvorschriften

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 36 Änderung des Gesetzes über die Forstrechte
Art. 37 Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes
Art. 38 Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften
Art. 39 Inkrafttreten des Gesetzes, Aufhebung von Vorschriften

Erster Teil Begriffsbestimmungen

Art. 1

Wald (Forst)

- (1) Wald (Forst) im Sinne dieses Gesetzes ist jede größere, mit Waldbäumen bestockte oder erkennbar zur Wiederaufforstung bestimmte Fläche.
(2) Mit Waldbäumen bestockte Flächen in Parkanlagen und in Friedhöfen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 2

Waldbesitzer

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, soweit sie unmittelbare Besitzer des Waldes sind.

Art. 3

Forstbehörden

- (1) Forstbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden der Staatsforstverwaltung, soweit sie mit hoheitlichen Aufgaben betraut sind.
(2) Oberste Forstbehörde ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Obere Forstbehörden sind die Oberforstdirektionen. Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter.

Zweiter Teil Forstwirtschaftliche Vorschriften 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Art. 4

Grundsatz

Der Waldbesitzer kann im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und der sich aus dem Waldbesitz gegenüber der Allgemeinheit ergebenden Verpflichtungen seinen Wald frei benutzen und bewirtschaften.

2. Abschnitt Staatswaldungen

Art. 5

Bewirtschaftung

Die Waldungen des Freistaates Bayern sind nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften. Die mit der Bewirtschaftung betrauten Behörden haben namentlich

15. Juli 1965

1. die Ertragskraft des Waldes zu erhalten und zu mehren,
2. die Holzerzeugung nach Masse und Wert zu steigern und die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren,
3. den Wald vor Schäden zu bewahren,
4. die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten und
5. die wohltätigen Wirkungen des Waldes, besonders auch die Möglichkeiten für die Erholung der Bevölkerung zu sichern und die Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu fördern.

3. Abschnitt

Gemeinde-, Körperschafts- und Stiftungswaldungen

Art. 6

Bewirtschaftung: Aufsicht

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Waldungen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften; sie können hierbei ihre besonderen Bedürfnisse angemessen berücksichtigen. Art. 5 Nr. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt der Rechtsaufsicht des Staates. Die Forstbehörden wirken bei dieser Aufsicht mit.

(3) Zuständig ist jeweils die Forstbehörde, die der Verwaltungsstufe der Rechtsaufsichtsbehörde entspricht.

Art. 7

Wirtschaftspläne

(1) Die Bewirtschaftung muß auf Wirtschaftspläne gestützt sein. Die Einhaltung der Wirtschaftspläne ist durch jährliche Betriebspläne und Betriebsnachweisungen sicherzustellen.

(2) Die Gemeinden haben die Wirtschaftspläne durch Sachverständige erstellen zu lassen. Die Sachverständigen werden von den Gemeinden ausgewählt und beauftragt.

(3) Die Wirtschaftspläne bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Bei Waldungen, die sich zu einer regelmäßigen Bewirtschaftung nicht eignen, und bei kleineren Waldungen von geringem Ertrag kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von der Aufstellung von Wirtschaftsplänen abgesehen werden.

(5) Sind Wirtschaftspläne nicht erforderlich, so haben die Gemeinden Waldbeschreibungen erstellen zu lassen.

Art. 8

Betriebsleitung

(1) Die Gemeinden haben für ihren Forstbetrieb einen fachkundigen Leiter anzustellen, der die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden hat (Forstbetriebsleiter).

(2) Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Forstbetriebsleiter anstellen.

Art. 9

Betriebsleitung durch das Forstamt

Die Gemeinden können mit dem Freistaat Bayern — Forstverwaltung — vereinbaren, daß das staatliche Forstamt die Betriebsleitung gegen Entgelt übernimmt.

Art. 10

Ausnahmen vom Betriebsleitungsgebot

Bei Waldungen, die sich zu einer regelmäßigen Bewirtschaftung nach Wirtschaftsplänen nicht eignen, und bei kleineren Waldungen von geringem Ertrag (Art. 7 Abs. 4) kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sowohl von der Anstellung eines Forstbetriebsleiters als auch von einer Vereinbarung nach Art. 9 abgesehen werden.

Art. 11

Forstschutz

Die Gemeinden sind verpflichtet, in ihren Waldungen für den Forstschutz (Art. 26 bis 30 des Forststrafgesetzes) zu sorgen. Sie veranlassen, daß die mit dem Forstschutz beauftragten Personen, soweit diese nicht Polizeivollzugsbeamte oder Forstschutzbeauftragte kraft Amtes sind, nach Art. 30 des Forststrafgesetzes bestätigt werden.

Art. 12

Aufsichtliches Einschreiten

Kommt die Gemeinde den ihr nach den Art. 6 bis 11 obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so weist die Forstbehörde sie auf die Mängel hin. Bleibt der Hinweis unbeachtet, so veranlaßt die Forstbehörde das Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde. Art. 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 13

Aufwendungen und Kosten

Die Gemeinden tragen die Aufwendungen, die ihnen aus dem Vollzug der Art. 6 bis 12 entstehen. Für Maßnahmen der staatlichen Aufsicht werden Kosten nicht erhoben. Art. 113 Satz 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

Art. 14

Anhörung der Forstbehörden

Beabsichtigt die Rechtsaufsichtsbehörde, Maßnahmen nach den Art. 6 bis 13 zu treffen, so ist die Forstbehörde gutachtlich zu hören. Art. 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 15

Körperschafts- und Stiftungswaldungen

- (1) Die Art. 6 bis 14 gelten entsprechend für
 1. die Gemeindeverbände,
 2. die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 3. die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Anstalten des öffentlichen Rechts,
 4. die der Obhut des Freistaates Bayern unterstehenden öffentlichen Stiftungen.

(2) Art. 9 gilt entsprechend für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

(3) Die Waldungen der vom Freistaat Bayern verwalteten öffentlichen Stiftungen unterliegen den für die Waldungen des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften.

(4) Bei Stiftungen tritt an die Stelle der Rechtsaufsichtsbehörde die Stiftungsaufsichtsbehörde, soweit nicht nach Art. 35 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig ist.

Art. 16

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus Rechtsvorschriften über die Bewirtschaftung und die Beaufsichtigung der Gemeinde-, Körperschafts- und Stiftungswaldungen zu erlassen, namentlich über

1. die Aufstellung und den Inhalt der Wirtschaftspläne und der Waldbeschreibungen,
2. das Genehmigungsverfahren für die Wirtschaftspläne,
3. die Anstellung und die Mindestaufgaben des Forstbetriebsleiters,
4. die Aufstellung und die Vorlage der jährlichen Betriebspläne und Betriebsnachweisungen,
5. die Mitwirkung der Forstbehörden bei der Aufsicht über die Betriebsleitung und den Betriebsvollzug.

Dritter Teil

Erhaltung des Waldstandes

Art. 17

Rodung

(1) Wer einen Wald ganz oder teilweise roden will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Waldgrundstück liegt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der zu rodenden Fläche die Eigenschaft eines Schutzwaldes (Art. 18) zukommt oder die Forstberechtigten nicht zustimmen. Im übrigen darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn

1. der Rodung ein Verbot auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegensteht oder
2. die zu rodende Fläche sich für eine volkswirtschaftlich höherwertige Benutzung nicht eignet.

(3) Wird die Erlaubnis erteilt, so ist gleichzeitig die künftige Benutzung der zu rodenden Fläche festzulegen und für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Erlaubnis kann mit weiteren Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Landeskultur erforderlich ist.

(4) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für die Rodung in Schutzwaldungen zur Anlage von Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Wegen und Gräben, in den übrigen Waldungen auch zur Anlage von Pflanzgärten, Holzlagerplätzen, Sandgruben, Kiesgruben und Steinbrüchen, soweit die genannten Anlagen der Waldbewirtschaftung dienen.

Art. 18

Schutzwaldungen

Schutzwaldungen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 sind Waldungen

1. auf Bergkuppen, Höhenzügen oder an steilen Bergabhängen,
2. auf Steingeröllern oder in Hochlagen der Alpen oder
3. in allen Ortslagen, in denen der Wald dazu dient,
 - a) Bergstürze oder Lawinen zu verhüten,
 - b) benachbarte Waldbestände vor Sturmwinden zu schützen oder
 - c) Bodenverwehungen zu verhüten, den Wasserhaushalt zu sichern oder die Flußufer zu erhalten.

Art. 19

Erweiterung von Alpenlichtungen

Die Art. 17 und 18 gelten auch für die Erweiterung von Alpenlichtungen.

Art. 20

Kahlhieb oder Lichthauung im Schutzwald

(1) Wer in einem Schutzwald einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Licht-hauung vornehmen will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Waldgrundstück liegt.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn
1. in den Fällen des Art. 18 Nr. 3 Buchst. b für benachbarte Waldbestände ein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten wäre,
 2. in den übrigen Fällen des Art. 18 die Schutzwirkungen des Waldes beeinträchtigt würden oder
 3. dem Kahlhieb oder der Lichthauung ein Verbot auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegensteht.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Schutzwirkungen des Waldes erforderlich ist.

Art. 21

Feststellung der Schutzwaldegenschaft

Der Waldbesitzer kann die Feststellung beantragen, ob seinem Wald die Eigenschaft eines Schutzwaldes zukommt. Der Antrag kann auch von einem Dritten gestellt werden, der ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Schutzwaldegenschaft hat. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Waldgrundstück liegt.

Art. 22

Behandlung der Anträge

Anträge nach Art. 17, 19, 20 und 21 sind an die untere Forstbehörde zu richten, in deren Bezirk das Waldgrundstück liegt. Diese leitet die Anträge mit einer gutachtlichen Stellungnahme an die Kreisverwaltungsbehörde weiter.

Art. 23

Waldabschwendung

(1) Waldgrundstücke dürfen nicht abgeschwendet werden.

(2) Abschwendung ist jede Handlung, durch die ein Wald ganz oder teilweise in seinem Fortbestand unmittelbar gefährdet wird.

Art. 24

Verpflichtung zur Wiederaufforstung

(1) Abgeholzte Waldgrundstücke sind wiederaufzuforsten; soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

(2) Kommt der Waldbesitzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ordnet die Kreisverwaltungsbehörde unter Androhung der Zwangsvollstreckung die erforderlichen Maßnahmen an. Wird im Zuge der Zwangsvollstreckung die Ersatzvornahme angeordnet, so kann das staatliche Forstamt mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen betraut werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch

1. für Grundstücke, die der in der Rodungserlaubnis festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind (Art. 17 Abs. 3) und
2. für die in Art. 17 Abs. 4 genannten Grundstücke, soweit diese nicht mehr für den dort vorgesehenen Zweck benötigt werden und sich zur Aufforstung eignen.

Vierter Teil

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Erhaltung des Waldstandes

Art. 25

Strafvorschriften

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Waldbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde rodet (Art. 17, 19),
2. ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde in einem Schutzwald einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vornimmt (Art. 20) oder
3. dem Verbot der Abschwendung (Art. 23) zuwiderhandelt.

Art. 26

Bußgeldvorschriften

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer als Waldbesitzer vorsätzlich

1. einer Auflage zuwiderhandelt, die bei der Erteilung der Erlaubnis zur Rodung (Art. 17, 19) oder

- zu einem Kahlhieb oder einer diesem in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung in einem Schutzwald (Art. 20) festgesetzt worden ist, oder
2. innerhalb der von der Kreisverwaltungsbehörde bestimmten Frist abgeholzte Waldgrundstücke nicht aufforstet oder einer unvollständigen natürlichen Wiederbestockung nicht nachhilft (Art. 24).
- (2) Wer die Tat fahrlässig begeht, kann mit Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark belegt werden.

Art. 27

Handeln für einen anderen

(1) Die Strafvorschriften des Art. 25 und die Bußgeldvorschriften des Art. 26 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter des Waldbesitzers handelt. Das gilt auch dann, wenn die Vertretungsbefugnis nicht rechtswirksam begründet worden ist.

(2) Den in Abs. 1 genannten Personen steht gleich,

1. wer mit der Leitung oder der Beaufsichtigung des forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines forstwirtschaftlichen Betriebsteils des Waldbesitzers beauftragt ist oder ohne Auftrag seine Geschäfte führt;
2. wer, ohne Waldbesitzer zu sein, zur Holzgewinnung berechtigt ist oder eine solche Berechtigung irrig annimmt.

Art. 28

Verletzung der Aufsichtspflicht

Begeht jemand in einem forstwirtschaftlichen Betrieb eine in Art. 25 mit Strafe oder in Art. 26 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann der Inhaber oder der Leiter des Betriebs oder der gesetzliche Vertreter des Inhabers, ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

Art. 29

Anwendung von Vorschriften des Forststrafgesetzes
Von den Vorschriften des Forststrafgesetzes sind anzuwenden

1. auf Straftaten nach Art. 25 und 27 dieses Gesetzes die Art. 20, 23, 25, 36, 38;
2. auf Ordnungswidrigkeiten nach den Art. 26 bis 28 dieses Gesetzes die Art. 21, 23, 25, 36.

Fünfter Teil

Forstaufsicht; Fachaufsicht

Art. 30

Forstaufsicht

(1) Forstaufsicht ist die hoheitliche Tätigkeit, die der Staat ausübt, um die nicht in seinem Eigentum stehenden Waldungen zu erhalten und vor Schäden zu bewahren.

(2) Die mit der Forstaufsicht befaßten Behörden haben zu diesem Zweck

1. darüber zu wachen, daß der Waldbesitzer die Gebote und Verbote beachtet, die ihm
 - a) in den Art. 17 bis 24 dieses Gesetzes,
 - b) in Art. 11 Abs. 2 und 3 und Art. 13 des Forststrafgesetzes oder
 - c) in anderen die Erhaltung des Waldstandes und die Abwehr von Waldschäden betreffenden Rechtsvorschriften auferlegt sind;

2. Zuwiderhandlungen gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften zu verhüten und zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken;

3. die in den Rechtsvorschriften der Nummer 1 vorgesehenen aufsichtlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Förderung der Privatwaldwirtschaft ist nicht Gegenstand der Forstaufsicht.

(4) Die Forstaufsicht obliegt den unteren Forstbehörden, soweit nicht nach diesem Gesetz oder nach den in Absatz 2 Nummer 1 genannten weiteren Vorschriften die Behörden der inneren Verwaltung oder andere Behörden zuständig sind. Die allgemeinen Befugnisse der Polizei bleiben unberührt. Die Behörden der inneren Verwaltung treffen forstaufsichtliche Maßnahmen im Benehmen mit den Forstbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe.

Art. 31

Fachaufsicht

Die oberste Fachaufsicht über die Tätigkeit der unteren und der oberen Forstbehörden und der Behörden der inneren Verwaltung auf dem Gebiet der Forstaufsicht übt die oberste Forstbehörde aus.

Art. 32

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten Revierbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung haben bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit innerhalb des Forstamtsbezirks die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten. Sie müssen ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Sechster Teil

Berufsbezeichnungen; Berufskleidung

Art. 33

Berufsbezeichnungen

(1) Nichtstaatliche Forstbedienstete, die nicht Beamte sind, dürfen als Berufsbezeichnung die Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamten mit einem auf das nichtstaatliche Dienstverhältnis hinweisenden Zusatz führen, wenn ihre Berufsausbildung derjenigen der vergleichbaren staatlichen Laufbahngruppe entspricht.

(2) Die Befugnis nach Absatz 1 ruht für Forstbedienstete, denen

1. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung,
2. gemäß § 421 des Strafgesetzbuches die Berufsausübung untersagt ist, für die Dauer der Untersagung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort genannten Forstbediensteten auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Forstdienst.

Art. 34

Dienst- oder Berufskleidung

(1) Nichtstaatliche Forstbedienstete dürfen als Dienst- oder Berufskleidung die Dienstkleidung des staatlichen Forstpersonals nach der in der Staatsforstverwaltung geltenden Regelung tragen, sofern die Dienst- oder Berufskleidung mit den vorgeschriebenen Unterscheidungsmerkmalen versehen ist. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Unterscheidungsmerkmale zu bestimmen.

(2) Für nichtstaatliche Forstbedienstete, die nicht Beamte sind, gilt Art. 33 Abs. 2 entsprechend.

Art. 35

Bußgeldvorschriften

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach Art. 33 Abs. 1 und 3 für den nichtstaatlichen Forstdienst zugelassene Berufsbezeichnung führt, ohne daß seine Berufsausbildung derjenigen der vergleichbaren staatlichen Laufbahngruppe entspricht,
 2. eine zugelassene Berufsbezeichnung entgegen der Vorschrift des Art. 33 Abs. 2 und 3 führt.
- (2) Art. 29 Nr. 2 gilt entsprechend.

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 36

Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

Das Gesetz über die Forstrechte (FRG) vom 3 April 1958 (GVBl. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(FRG)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(FoRG)“.
2. In Art. 5 Abs. 3 Satz 5 und in Art. 8 Abs. 4 Satz 8 werden die Worte „höhere Forstaufsichtsbehörde“ jeweils durch die Worte „obere Forstbehörde“, in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Forstaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Forstbehörde“ ersetzt.

Art. 37

Änderung

des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

In Art. 28 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) wird das Wort „Forstaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

Art. 38

Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz oder durch das Forststrafgesetz vom 9. Juli 1965 (GVBl. 117) aufgehobenen oder geänderten Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder des Forststrafgesetzes an ihre Stelle.

Art. 39

Inkrafttreten des Gesetzes; Aufhebung von Vorschriften

(1) Art. 16 und Art. 34 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes treten am 1. Mai 1965 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

1. das Forstgesetz vom 28. März 1852 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 (BayBS IV S. 533) und
2. die Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 17. Juni 1896, die Revision des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betreffend, vom 5. Juli 1896 (BayBS IV S. 552).

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (RGBl. I S. 37) bleiben unberührt.

München, den 9. Juli 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
I. V.

Dr. Alois Hundhammer,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Forststrafgesetz (FoStG)

Vom 9. Juli 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen Anwendungsbereich

- Art. 1 Wald (Forst)
Art. 2 Erweiterter Anwendungsbereich
Art. 3 Weitere Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Ausnahmen vom allgemeinen Recht

- Art. 4 Strafantrag
Art. 5 Schadensersatz

Zweiter Teil

Forstfrevel und Ordnungswidrigkeiten

1. Abschnitt: Forstfrevel

- Art. 6 Forstdiebstahl
Art. 7 Besonders schwere Fälle
Art. 8 Forstentwendung
Art. 9 Forstbeschädigung
Art. 10 Leichte Forstbeschädigung
Art. 11 Forstweidefrevel
Art. 12 Forstgefährdung
Art. 13 Forstgefährdung durch Feuer
Art. 14 Einziehung

2. Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

- Art. 15 Störung der Ordnung im Wald
Art. 16 Rauchen im Wald
Art. 17 Ordnungswidrige Ausübung von Rechten
Art. 18 Nichtmitführen eines Berechtigungsscheines
Art. 19 Unbefugte Verwendung von Walderzeugnissen

Dritter Teil

Verfahrensvorschriften

- Art. 20 Zuständigkeit in Forststrafsachen
Art. 21 Zuständigkeit in Bußgeldsachen
Art. 22 Entschädigung des Verletzten
Art. 23 Beteiligung der Forstbehörde
Art. 24 Verwarnung
Art. 25 Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Vierter Teil

Forstschutz

- Art. 26 Wahrnehmung des Forstschutzes
Art. 27 Inhalt des Forstschutzes
Art. 28 Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten
Art. 29 Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten
Art. 30 Bestätigung der Forstschutzbeauftragten

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 31 Änderung des Feldschadengesetzes
Art. 32 Änderung des Gesetzes über die Forstrechte
Art. 33 Änderung des Polizeiaufgabengesetzes
Art. 34 Änderung der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden
Art. 35 Änderung der Vertretungsverordnung
Art. 36 Verjährung
Art. 37 Strafantrag
Art. 38 Überleitung anhängiger Forstrügeverfahren
Art. 39 Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften
Art. 40 Inkrafttreten des Gesetzes

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich

Art. 1

Wald (Forst)

(1) Wald (Forst) im Sinne dieses Gesetzes ist jede größere, mit Waldbäumen bestockte oder erkennbar zur Wiederaufforstung bestimmte Fläche.

(2) Mit Waldbäumen bestockte Flächen in Parkanlagen und in Friedhöfen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 2

Erweiterter Anwendungsbereich

Bei Anwendung dieses Gesetzes stehen dem Wald (Art. 1) gleich

1. Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Äsungsplätze und Waldwiesen,
2. Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Wege und Gräben, die mit einem Wald räumlich zusammenhängen und seiner Bewirtschaftung dienen,
3. Alpenlichtungen, Gewässer, Moore, Heide- und Ödflächen, die mit einem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen.

Art. 3

Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Waldbesitzer:
der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, soweit sie unmittelbare Besitzer des Waldes sind;
2. Walderzeugnisse die folgenden pflanzlichen Erzeugnisse des Waldes:
 - a) Bäume und Sträucher oder Teile davon sowie Forstpflanzen,
 - b) Samen von Bäumen, Nadelholzzapfen, Harz, Streu, Moos, Gras, Schilf, Farn- und Heilkräuter;
3. verhängte Waldorte:
Naturverjüngungen, Forstkulturen, Unterbauflächen und in Verjüngung stehende Altholzbestände;
4. untere Forstbehörden:
die staatlichen Forstämter.

(2) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Ende der Abenddämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung.

2. Abschnitt

Ausnahmen vom allgemeinen Recht

Art. 4

Strafantrag

Wird nach diesem Gesetz eine Straftat nur auf Antrag verfolgt, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

Art. 5

Schadensersatz

Ist wegen einer nach diesem Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung Schadensersatz zu leisten, so kann der Anspruchsberechtigte den Schadensersatz in Geld verlangen.

Zweiter Teil

Forstfrevel und Ordnungswidrigkeiten

1. Abschnitt

Forstfrevel

Art. 6

Forstdiebstahl

(1) Wer in einem Wald Walderzeugnisse, die noch nicht zum Verkauf oder Verbrauch hergerichtet sind, entwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Deutsche Mark bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos. Wird die Tat gegen einen anderen Angehörigen begangen, so wird sie nur auf Antrag verfolgt.

(4) Die Aneignung von Walderzeugnissen der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b genannten Art in geringer Menge ist nach diesem Gesetz nicht strafbar.

Art. 7

Besonders schwere Fälle

(1) In besonders schweren Fällen wird der Forstdiebstahl mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter beim Forstdiebstahl eine Schußwaffe bei sich führt,
2. der Forstdiebstahl von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Forstdiebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begangen wird oder
3. der Täter gewerbsmäßig handelt.

Art. 8

Forstentwendung

(1) Ist der Wert der entwendeten Walderzeugnisse (Art. 6 Abs. 1) unbedeutend, so wird die Tat mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Art. 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 9

Forstbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich in einem Wald Walderzeugnisse, die noch nicht zum Verkauf oder Verbrauch hergerichtet sind, unbefugt zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Deutsche Mark bestraft. Art. 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich in einem Wald

1. Wege, Gräben oder Holzlagerplätze oder
2. Holzbringungsanlagen, Einfriedungen oder Sicherheitsvorrichtungen

unbefugt zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften, ausgenommen § 303 des Strafgesetzbuches, mit schwererer Strafe bedroht ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wird die Tat gegen einen Angehörigen begangen, so wird sie nur auf Antrag verfolgt.

Art. 10

Leichte Forstbeschädigung

(1) Ist in den Fällen des Art. 9 der Schaden unbedeutend, so wird die Tat mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich in einem Wald

1. Merk- oder Warnzeichen, die zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung oder als Hinweisschilder dienen, oder
2. Erkennungszeichen, die an Walderzeugnissen angebracht sind,

unbefugt zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verändert oder entfernt, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften, ausgenommen § 303 des Strafgesetzbuches, mit schwererer Strafe bedroht ist.

(3) Art. 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 11

Forstweidefrevel

(1) Wer vorsätzlich Vieh unbefugt in einem fremden Wald weidet oder weiden läßt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich in einem Wald

1. ohne Aufsicht eines Hirten, in verhängten Waldorten oder zur Nachtzeit, soweit es nicht durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpenordnungen oder Weideordnungen zugelassen ist, oder

2. solchen Rechtsverhältnissen oder Ordnungen zuwider

Vieh weidet oder weiden läßt.

(3) Hausgeflügel gilt nicht als Vieh im Sinne der Absätze 1 und 2.

Art. 12

Forstgefährdung

(1) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer einen fremden Wald dadurch gefährdet, daß er vorsätzlich oder fahrlässig

1. Vieh außerhalb genügend umschlossener Grundstücke ohne ausreichende Aufsicht oder Sicherung läßt oder

2. unbefugt außerhalb von Wegen fährt, reitet oder Vieh treibt.

(2) Hausgeflügel gilt nicht als Vieh im Sinne des Absatzes 1.

(3) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Wald unbefugt

1. Holz schleift oder stürzt,

2. Vorrichtungen, die dem Schutz verhängter Waldorte dienen, öffnet und offen stehen läßt, entfernt oder in anderer Weise unwirksam macht oder

3. beim Sammeln von Leseholz oder von Streu Hau-, Hack- oder Schneidewerkzeuge oder eiserne Rechen verwendet.

Art. 13

Forstgefährdung durch Feuer

(1) Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Meter davon

1. eine Feuerstätte errichten oder betreiben,

2. ein unverwahrtes Feuer anzünden,

3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,

4. Bodendecken abbrennen oder

5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen will,

bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Waldgrundstück liegt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Auflagen (Absatz 1 Satz 2) nicht ausreichen. Sie ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Versagungsgründe im Sinne des Satzes 1 eintreten oder bekanntwerden.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde entscheidet im Benehmen mit der unteren Forstbehörde, in deren Bezirk das Waldgrundstück liegt.

(4) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder

2. einer der mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(5) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Wald oder in einer Entfernung

von weniger als einhundert Meter davon

1. offenes Licht anzündet oder verwendet,

2. brennende oder glimmende Sachen wegwirft oder sonst unvorsichtig handhabt oder

3. ein nach Absatz 1 Nummer 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen läßt.

(6) Die Absätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(7) Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 gilt nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,

2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,

3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und

4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Selbstgewinnungsrechtes.

(8) Absatz 5 Nummer 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutenden Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

Art. 14

Einziehung

In den Fällen der Art. 6 bis 13 kann das Gericht neben der wegen einer vorsätzlichen Straftat verhängten Strafe die zur Tat gebrauchten oder dazu bestimmten Sachen, namentlich die bei der Tat verwendeten Werkzeuge, Beförderungsmittel oder Verpackungsmittel, einziehen. Die Einziehung ist nicht anzuordnen, wenn sie außer Verhältnis zu der zugrunde liegenden Straftat steht.

2. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Art. 15

Störung der Ordnung im Wald

Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Wald unbefugt

1. Pflanzgärten oder verhängte Waldorte, die eingefriedet oder besonders gekennzeichnet sind, betritt,

2. Vorrichtungen, die zum Sperren von Wegen oder von Eingängen in eingefriedete Grundstücke dienen, öffnet und offen stehen läßt, entfernt oder in anderer Weise unwirksam macht,

3. bereits gewonnene oder gesammelte Walderzeugnisse von ihrem Standort entfernt, ihrer Stützen beraubt oder umwirft,

4. Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder

5. Unrat, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsmittel, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegwirft oder ablagert.

Art. 16

Rauchen im Wald

(1) Wer in einem Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden.

(2) Art. 13 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

Art. 17

Ordnungswidrige Ausübung von Rechten

Wer als Berechtigter oder als dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig bei Ausübung eines Forstrechtes oder eines anderen auf Entnahme oder Lieferung von Walderzeugnissen gerichteten Rechtes

1. zur Nachtzeit,

2. zu anderen als den zugelassenen Zeiten oder

3. mit anderen als den zugelassenen Beförderungsmitteln

Walderzeugnisse in einem Wald gewinnt oder sammelt oder aus einem Wald fortschafft, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden.

Art. 18

Nicht-mitführen eines Berechtigungsscheines

Wer als Berechtigter oder als dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig bei Ausübung eines Forstrechtes oder eines anderen auf Entnahme oder Lieferung von Walderzeugnissen gerichteten Rechtes den nach dem Inhalt des Rechtsverhältnisses oder auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlichen Holzabgabeschein, Holzleseschein oder anderen Berechtigungsschein nicht mit sich führt oder den für den Forstschutz zuständigen Bediensteten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt, kann mit Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark belegt werden.

Art. 19

Unbefugte Verwendung von Walderzeugnissen

Wer vorsätzlich Walderzeugnisse, die er auf Grund eines auf den Bedarf lautenden Forstrechts oder einer solchen Forstvergünstigung bezogen hat, unbefugt einem anderen überläßt, kann mit Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark belegt werden.

Dritter Teil
Verfahrensvorschriften

Art. 20

Zuständigkeit in Forststrafsachen

Bei Straftaten nach den Art. 6 bis 14 entscheidet der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen.

Art. 21

Zuständigkeit in Bußgeldsachen

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden. Die Geldbußen nach den Art. 15 bis 19 werden von den Kreisverwaltungsbehörden festgesetzt; diese sind auch für das Unterwerfungsverfahren zuständig.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden entscheiden ferner über die Abänderung und die Aufhebung rechtskräftiger Bußgeldbescheide, wenn diese nicht durch ein Gericht nachgeprüft worden sind (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Art. 22

Entschädigung des Verletzten

(1) Der Verletzte oder sein Erbe (Antragsteller) kann einen aus einer Straftat nach den Art. 6 bis 13 erwachsenen Schadensersatzanspruch gegen den Beschuldigten im Strafverfahren geltend machen, wenn der Antragsteller Ersatz des Schadens in Geld verlangt (Art. 5) und wenn der Anspruch zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist.

(2) Auf das Verfahren sind § 403 Abs. 2 und die §§ 404 bis 406 c sowie § 472 a der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. der Antrag kann auch bei der Staatsanwaltschaft, einer Polizeidienststelle oder der unteren Forstbehörde gestellt werden. In diesen Fällen treten die in § 404 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Wirkungen erst mit dem Eingang des Antrags bei Gericht ein.
2. § 405 Satz 2 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden. Das Gericht kann jedoch von einer

Entscheidung über den Antrag absehen, wenn der Antrag erst nach Erhebung der öffentlichen Klage gestellt wird oder bei Gericht eingeht. Das Gericht sieht von einer Entscheidung ab, wenn der Antrag unzulässig ist.

3. Die Verpflichtung zum Schadensersatz kann auch durch einen Strafbefehl oder durch eine amtsrichterliche Strafverfügung ausgesprochen werden, wenn der Antrag vor Erlaß des Strafbefehls oder der amtsrichterlichen Strafverfügung bei Gericht eingeht. Dem Antragsteller ist eine Abschrift der Entscheidung mitzuteilen. § 406 a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung findet keine Anwendung.

4. Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, so ist für die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 406 b Satz 3 der Strafprozeßordnung der Ablauf der Einspruchsfrist gegen den Strafbefehl oder die amtsrichterliche Strafverfügung maßgebend.

(3) Ist der Freistaat Bayern Verletzter, so wird er bei der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs vor dem Strafgericht und bei der Zwangsvollstreckung von dem staatlichen Forstamt vertreten. Zuständig ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Straftat begangen worden ist. Kommt hiernach die Zuständigkeit mehrerer Forstämter in Betracht oder ist der Tatort nicht festzustellen, so ist das Forstamt zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt wurde. Entscheidet nach § 406 b Satz 2 der Strafprozeßordnung das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege, so sind die allgemeinen Vorschriften über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern anzuwenden.

Art. 23

Beteiligung der Forstbehörde

(1) Anzeigen und Strafanträge wegen Handlungen, die ausschließlich nach diesem Gesetz mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, sind mit dem Ermittlungsergebnis und etwaigen Anträgen auf Schadensersatz der zuständigen unteren Forstbehörde zu übersenden. Diese nimmt hierzu Stellung und leitet die Vorgänge mit einer Äußerung über die Schadenshöhe der zur weiteren Behandlung zuständigen Stelle zu, sofern sie nicht nach Art. 24 verfährt.

(2) Findet eine Hauptverhandlung oder eine mündliche Verhandlung nach § 55 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten statt, so teilt das Gericht Ort und Zeit der Verhandlung der unteren Forstbehörde mit. An der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung kann ein Beamter des Forstdienstes teilnehmen. Der Richter kann ihm das Wort erteilen.

(3) Die Anklageschrift und alle die Instanz oder das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde abschließenden Entscheidungen sind der unteren Forstbehörde mitzuteilen. Die untere Forstbehörde ist zur Einsichtnahme in die Akten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde befugt.

(4) Art. 22 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für mehrere untere Forstbehörden gemeinsam einen Beamten des Forstdienstes zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 bestellen.

Art. 24

Verwarnung

(1) Bei Straftaten nach den Art. 8, 10 bis 13 kann die untere Forstbehörde den Täter unter Ansatz einer Gebühr von zwei bis zehn Deutsche Mark schriftlich verwarnen, wenn die Schuld des Täters gering ist, die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer strafgerichtlichen Entscheidung besteht. Ist die Staatsanwaltschaft in der Sache tätig geworden oder kann die Tat nur auf Antrag verfolgt werden, so ist die Verwarnung unzulässig.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten nach den Art. 15 bis 19 kann die untere Forstbehörde den Zuwiderhandelnden unter Ansatz der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebühr schriftlich verwarnen, wenn die Ordnungswidrigkeit von geringer Bedeutung ist. Ist die Kreisverwaltungsbehörde in der Sache tätig geworden, so ist die Verwarnung unzulässig.

(3) Art. 22 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Verwarnung ist nur rechtswirksam, wenn der Täter

1. nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und
2. der unteren Forstbehörde binnen einer von dieser zu setzenden Frist nachweist, daß er die Verwarnungsgebühr an die hierfür bestimmte Stelle gezahlt hat.

Andernfalls verfährt die untere Forstbehörde nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2. Hierüber ist der Täter zu belehren.

(5) Ist die Verwarnung rechtswirksam ausgesprochen, so kann die Handlung nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Art. 25

Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind die Art. 20, 22 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 1 und 4, Art. 23 Abs. 2, 3 und 5 nicht anzuwenden.

Vierter Teil Forstschutz

Art. 26

Wahrnehmung des Forstschutzes

(1) Der Forstschutz obliegt

1. den im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräften der Polizei (Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes),
 2. den Forstschutzbeauftragten.
- (2) Forstschutzbeauftragte sind
1. die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten Revierbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung sowie der Gemeinden und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstschutzbeauftragte kraft Amtes) und
 2. sonstige vom Waldbesitzer beauftragte Personen, wenn sie nach Art. 30 bestätigt sind (Forstschutzbeauftragte kraft Bestätigung).

Art. 27

Inhalt des Forstschutzes

Die in Art. 26 genannten Personengruppen haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz des Waldes oder der dem Forstbetrieb dienenden Anlagen gegen rechtswidrige Handlungen Dritter zum Gegenstand haben, zu verhüten und zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

Art. 28

Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten

(1) Die Forstschutzbeauftragten üben den Forstschutz in den Waldungen ihres Dienstherrn oder des auftraggebenden Waldbesitzers aus.

(2) Die Forstschutzbeauftragten der Staatsforstverwaltung sind darüber hinaus befugt, im ganzen Forstamtsbezirk Forstschutzhandlungen vorzunehmen.

Art. 29

Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten

(1) Die Forstschutzbeauftragten haben bei der Ausübung des Forstschutzes die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten.

(2) Bei der Ausübung des Forstschutzes müssen die Forstschutzbeauftragten ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Justiz durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen zu erlassen.

Art. 30

Bestätigung der Forstschutzbeauftragten

(1) Die Bestätigung der Forstschutzbeauftragten obliegt

1. für die Waldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwalteten öffentlichen Stiftungen der Rechtsaufsichtsbehörde,
2. für die übrigen Waldungen der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Bestätigung setzt einen schriftlichen Antrag des Waldbesitzers voraus; sie darf nur volljährigen, unbescholtenen Personen erteilt werden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.

(3) Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz ergeben.

(4) Vor der Bestätigung ist die untere Forstbehörde zu hören, in deren Bezirk der Forstschutz ausgeübt werden soll. Das gleiche gilt, wenn die Bestätigung widerrufen werden soll.

Fünfter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 31

Änderung des Feldschadengesetzes

Das Gesetz, das Ersatzgeld und das Pfändungsrecht und die Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Feldpolizeiübertretungen betreffend (Feldschadengesetz), vom 6. März 1902 (BayBS IV S. 432) wird wie folgt geändert:

Art. 21 wird aufgehoben.

Art. 32

Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

Das Gesetz über die Forstrechte (FoRG) vom 3. April 1958 (GVBl. S. 43) wird wie folgt geändert: Art. 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Bedarf bezogenes Bauholz muß innerhalb dreier Jahre nach der Überweisung bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verwendung ist auf Verlangen des Verpflichteten nachzuweisen. Verstößt der Berechtigte gegen die Vorschrift in Satz 1, so hat er dem Verpflichteten den Wert des Holzes zu ersetzen; maßgebend für die Wertbestimmung ist der Zeitpunkt der Überweisung. Art. 19 des Forststrafgesetzes bleibt unberührt. Über den Anspruch auf Ersatz des Holzwertes entscheiden die Gerichte der bürgerlichen Rechtspflege.“

Art. 33

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG —) in der Fassung vom 3. April 1963 (GVBl. S. 95) wird wie folgt geändert:

Art. 64 wird aufgehoben.

Art. 34**Änderung der Landesverordnung
über die Verhütung von Bränden**

Die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. April 1961 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

Die §§ 29, 30 und 33 Satz 2 Nr. 1 werden aufgehoben.

Art. 35**Änderung der Vertretungsverordnung**

Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrVO —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1960 (GVBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Zuständigkeit der staatlichen Forstämter in den in Art. 22 Abs. 3 des Forststrafgesetzes bestimmten Fällen;“.

Art. 36**Verjährung**

War nach den Vorschriften des bisherigen Rechts die Verjährung bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten, so bewendet es hierbei. Unter dem bisherigen Recht vorgenommene Unterbrechungshandlungen bleiben wirksam.

Art. 37**Strafantrag**

Erfordert dieses Gesetz für eine Straftat, die nach den Vorschriften des bisherigen Rechts von Amts wegen zu verfolgen war, einen Strafantrag, so beginnt die Frist zur Stellung des Antrags frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 38**Überleitung anhängiger Forstrügeverfahren**

(1) Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Forstrügeverfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den Vorschriften dieses Gesetzes zuständige Gericht über. Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Ob und wie eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann und welches Gericht über das Rechtsmittel entscheidet, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen worden ist.

(3) Wird ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem Gericht statt, das nach den neuen Vorschriften zuständig ist.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens in Forstrügesachen richtet sich von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den neuen Vorschriften.

Art. 39**Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften**

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz oder durch das Forstgesetz vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 113) aufgehobenen oder geänderten Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder des Forstgesetzes an ihre Stelle.

Art. 40**Inkrafttreten des Gesetzes**

Art. 29 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Mai 1965 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 9. Juli 1965

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V.

Dr. Alois H u n d h a m m e r,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Verordnung**für die Erhebung von Benutzungsgebühren
durch die Staatlichen Archive Bayerns
(Archivgebührenordnung — ArchGebO)**

Vom 4. Juni 1965

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) sowie des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Kostenverwaltungsordnung vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1**Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Staatlichen Archive Bayerns werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2**Gebührenhöhe und Auslagen**

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|---|--------|
| 1. einer wissenschaftlichen Fachkraft . . . | 6,— DM |
| 2. einer geprüften Fachkraft | 5,— DM |
| 3. einer Verwaltungskraft | 3,— DM |
- je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder in Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht.

(2) Für die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen und Siegelabgüssen werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben. Von den deutschen wissenschaftlichen Instituten werden nur die Selbstkosten erhoben.

(3) Neben den Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),
2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3**Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahmen

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,

2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
3. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der Religionsgemeinschaften mit Körperschaftscharakter sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 4

Erstattungsfreiheit

Den Behörden, Dienststellen und Gerichten des Freistaates Bayern werden die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und die anlässlich von Inanspruchnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 anfallenden Auslagen lediglich mitgeteilt. Die Beträge sind nicht zu erstatten.

§ 5

Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden der Archive fällig.

(2) Die Archive können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 6

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung - KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Staatlichen Archive Bayerns vom 23. Juni 1952 (BayBS II S. 629) außer Kraft.

München, den 4. Juni 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Konrad Pöhner, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden

Vom 24. Juni 1965

Auf Grund der §§ 2, 7 und 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. I S. 94) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden (1. AVNemV) vom 22. März 1957 (GVBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

München, den 24. Juni 1965

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht

Vom 24. Juni 1965

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht vom 6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 308) in der Fassung der Verordnungen vom 28. November 1957 (GVBl. S. 314), vom 18. März 1963 (GVBl. S. 53) und vom 19. November 1963 (GVBl. S. 221) wird wie folgt geändert:

Die Amtsbereiche der Tierzuchtämter im Regierungsbezirk Mittelfranken werden neu abgegrenzt; es umfassen

- 1) der Amtsbereich des Tierzuchtamtes Ansbach die Stadtkreise Ansbach, Rothenburg ob der Tauber, die Landkreise Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Rothenburg ob der Tauber;
- 2) der Amtsbereich des Tierzuchtamtes Nürnberg-Ost die Stadtkreise Eichstätt, Nürnberg, Schwabach, Weißenburg i. Bay., die Landkreise Eichstätt, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf (Pegnitz), Nürnberg, Schwabach, Weißenburg i. Bay.;
- 3) der Amtsbereich des Tierzuchtamtes Nürnberg-West die Stadtkreise Erlangen, Fürth, die Landkreise Erlangen, Fürth, Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld, Uffenheim.

Die Anlage (Abschnitt I) der Verordnung wird entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

München, den 24. Juni 1965

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

